DER DIVIDENDENSCHEIN.

AUSZUG AUS EINER SCHRIFT
ZUR
ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE
BEI DER
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER
SCHLESISCHEN FRIEDRICH WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BRESLAU

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VORGELEGT VON

LUITPOLD SCHULTZE-BURCHARD,
REFERENDAR AUS BERLIN-WILMERSDORF.

Dessau, 1920.
Anh. Buchdruckerei Gutenberg, G. Zichäus.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Rehme.

Die rechtliche Natur des Dividendenscheins ist in der Literatur von jeher streitig gewesen. Während die Mehrzahl der Schriftsteller den Dividendenschein für ein Inhaber-Wertpapier hält, erklären einige einen Teil der Scheine für Legitimationspapiere. Hauptvertreter dieser Ansicht ist gegenwärtig Simon. Er hält die Dividendenscheine der Namenaktien für bloße Legitimationszeichen und versteht hierunter Papiere, die in ihrer äußeren Form den Urkunden des § 807 BGB. gleichen, freilich nicht Wertpapiercharakter tragen, bei denen jedoch der Aussteller durch Leistung an den Inhaber befreit wird. Die Dividendenscheine der Inhaberaktien hält auch Simon für Inhaberpapiere.

Bei Betrachtung der rechtlichen Natur des Dividendenscheins ist von dem Dividendenrecht als der Rechtsgrundlage auszugehen, auf der dieses Papier entstanden ist. Das Recht des Aktionärs auf die Dividende, d. h. den ihm zustehenden Anteil am Reingewinn ist als korporatives Recht in der Aktie verbrieft und nur mit dieser rechtsgeschäftlich übertragbar. Vor Festsetzung der Dividende hat der Aktionär nur ein mitgliedschaftliches Recht auf Vorlegung der Bilanz und Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns durch die Generalversammlung. Durch die Festsetzung der Dividende wird aus dem abstrakten korporativen Dividendenrecht ein konkreter Einzelanspruch auf Auszahlung der Dividendensumme für das betreffende Geschäftsjahr losgelöst. Dieser Zahlungsanspruch trägt den Charakter eines reinen Forderungsrechts und ist als solches nach den Grundsätzen des Obligationenrechts frei übertragbar, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft Dividendencoupons zu den Aktien ausgibt oder nicht. Der Aktionär tritt, wenn er die Dividendensumme fordert, der Gesellschaft nicht

als Mitglied, sondern als Gläubiger gegenüber. Die hierin zum Ausdruck gelangende Scheidung zwischen Sozial- und Individualsphäre ist vor allem von Simon verkannt worden. Die Ansicht Simons, die Dividendenscheine der Namenaktien könnten nach der Auffassung des Gesetzes gar nicht Inhaberpapiere sein, müßten vielmehr als bloße Legitimationszeichen zur Erleichterung des Verkehrs bei Erhebung der Dividendensumme angesehen werden, ist m. E. nicht haltbar, ganz abgesehen davon, daß eine begriffliche Unterscheidung der Dividendenscheine je nach ihrer Zugehörigkeit zu Inhaber- oder Namenaktien verfehlt ist, da sich hierfür im Gesetz keine Stütze bietet und auch im Verkehr ein derartiger Unterschied nicht gemacht wird.

In dem Dividendenschein ist das von dem korporativen Gewinnbezugsrecht verschiedene konkrete Forderungsrecht auf Zahlung der für das betreffende Geschäftsjahr festgesetzten Dividende verbrieft. Vor Festsetzung der Dividende ist dieses Recht als ein künftiges, unbestimmtes, aber nicht unbestimmbares anzusehen. Berechtigter ist der Inhaber des Papiers als solcher. Der Dividendenschein ist daher nach richtiger Ansicht ein Inhaberpapier. Dies ist die Auffassung des Gesetzes; es entspricht dies auch der herrschenden Verkehrsauffassung.

In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Dividendenschein als unvollkommenes Inhaberpapier bezeichnet. In § 367 HGB. werden die Gewinnanteilscheine als eine besondere Form der Inhaberpapiere aufgeführt. § 228, Abs. II HGB. spricht von Gewinnanteilscheinen auf den Inhaber und im Zusammenhang damit von dem Anspruch aus den Gewinnanteilscheinen. Nun kann man aber unter einem Papier, das auf den Inhaber lautet und bei dem es einen Anspruch aus dem Papier gibt, regelmäßig nur ein Inhaberpapier verstehen. Das Gesetz geht, wenn es besondere Regeln für die Dividendenscheine aufstellt, ferner naturgemäß von derjenigen Form von Scheinen aus, die im Verkehr die Regel bildet. Das

sind Scheine mit ausdrücklicher Inhaberklausel und solche, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist. Diese beiden Formen von Dividendenscheinen werden vom Gesetz zweifellos als Inhaberpapiere angesehen. Hierfür sprechen noch verschiedene weitere Gesetzesvorschriften. So kann z. B. nach § 804 BGB. der bisherige Inhaber eines abhandengekommenen oder vernichteten Gewinnanteilscheins unter bestimmten Voraussetzungen die Leistung vom Aussteller verlangen. Hier wird also ausdrücklich dem Papierinhaber als solchem das Recht, die Leistung zu verlangen, eingeräumt. Hierin liegt aber das hauptsächliche Begriffsmerkmal des Inhaberpapiers. Für die Inhaberpapiernatur des Dividendenscheins sprechen auch sachenrechtliche Erwägungen. So würde, falls man den Schein als Legitimationszeichen auffaßt, ein Eigentumserwerb an gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Dividendenscheinen gemäß § 935, Abs. II BGB. nicht möglich sein, der gutgläubige Erwerber also nicht geschützt sein; das würde aber dem Zweck dieser Gesetzesvorschrift zuwiderlaufen, der dahin geht, daß der gute Glaube bei solchen Wertpapieren besonders geschützt werden soll, denen man im Verkehr nicht ohne weiteres ansieht, wer zur Verfügung darüber berechtigt ist. Diese Eigenschaft trifft in besonderem Maße auf den Dividendenschein zu, der fast immer namenlos ist.

Nun ist in der Literatur die Ansicht geäußert worden, die Dividendenscheine könnten nach der Auffassung des Gesetzes auch Legitimationswertpapiere im Sinne von § 808 BGB. sein. Diese Auffassung ist m. E. nicht haltbar. Nach § 799, Abs. I, Satz 2 ist die gerichtliche Kraftloserklärung abhandengekommener Gewinnanteilscheine ausgeschlossen. Hingegen können hinkende Namenpapiere nach § 808, Abs. II, Satz 2 für kraftlos erklärt werden. Demnach können Gewinnanteilscheine nicht hinkende Namenpapiere sein. Wären sie dies, so müßte sich ferner der Erwerber sämtliche Einwendungen aus der Person seiner Vormänner gefallen lassen (§ 404 BGB). Das würde aber

im Verkehr eine unerwünschte Beeinträchtigung der Umlaufsfähigkeit des Gewinnanteilscheins bilden.

Ohne Zweifel wird der Dividendenschein auch im Verkehr allgemein als Inhaberpapier angesehen; denn jeder Inhaber eines Scheins, der seinen Anspruch aus dem Papier durch Einlösung desselben realisieren will, befindet sich dabei natürlicherweise in dem Glauben, er sei auf Grund des Papierbesitzes, nicht etwa auf Grund einer in irgendwelcher Form erfolgten Rechtsübertragung durch den Aktionär berechtigt, die Leistung zu verlangen und sein Recht nötigenfalls im Wege des Prozesses durchzusetzen, ohne daß die Gesellschaft eine Legitimation darüber fordern kann, auf welche Weise er in den Besitz des Papiers gelangt ist.

Es fragt sich nun, in welche Kategorie der Inhaberpapiere wir den Dividendenschein einzureihen haben. In der Literatur ist vereinzelt die Auffassung vertreten worden, die Dividendenscheine seien den Inhabermarken des § 807 BGB. zuzuzählen. Diese Ansicht scheint mir nicht zutreffend zu sein. Allerdings sind manche Dividendenscheine in ihrer abgekürzten Form den Inhaberwertmarken ähnlich, daneben finden sich aber im Verkehr viele Dividendenscheine, die den Inhalt der Leistung vollständig wiedergeben, die Inhaberklausel enthalten und eine Unterschrift tragen. Diese Scheine können keinesfalls als Inhabermarken im Sinne von § 807 angesehen werden. Andererseits erscheint es nicht angängig, nur die weniger vollständigen Coupons zu den Inhabermarken zu rechnen, denn weder im Gesetz noch im Verkehr wird ein Unterschied zwischen Coupons mit vollständigem und solchen mit abgekürztem Inhalt gemacht. Beide Arten sind vielmehr rechtlich gleichzustellen.

Eine Reihe von Schriftstellern will in den Dividendenscheinen Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne von § 793 BGB. sehen. Dieser Auffassung steht neben anderen Gründen der Umstand entgegen, daß den Scheinen nicht die den Inhaberschuldverschreibungen wesenseigen-

tümliche Rechtsentstehungsfunktion innewohnt. Während das in der Inhaberschuldverschreibung verbriefte Recht als solches mit der Schaffung des Papiers zur Entstehung gelangt, entsteht der im Dividendenschein verbriefte Anspruch auf Zahlung der Dividendensumme nicht bereits mit der Ausfertigung des Scheins, sondern erst durch die Festsetzung der Dividende. Die Dividendenscheine sind daher nicht Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB., die Scheine nehmen vielmehr innerhalb der Gruppe der Inhaberpapiere eine besondere rechtliche Stellung ein. Sie sind Inhaberpapiere sui generis, auf die die §§ 793 ff. BGB. unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (z. B. § 228, II) entsprechend anzuwenden sind.